

Richtlinie Masthühner

Version 2021

Kriterienkatalog für die Haltung und
Behandlung von Masthühnern



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Geltungsbereich	6
1.3	Verantwortlichkeiten	6
1.4	Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung	6
1.4.1	Begriffe	6
1.4.2	Abkürzungen und Zeichenerklärung	7
2	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	8
2.1	Rahmenbedingungen	8
2.2	Bereitschaft zu Kontrollen	8
2.3	Meldepflichten	8
2.4	Betriebsbeschreibung	8
2.5	TSL-Eigenkontrolle	9
2.6	Sachkunde	9
2.7	Fortbildung	10
3	Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb (Premium- und Einstiegsstufe)	11
3.1	Wirtschaftsweise	11
3.2	Warenstromkontrolle	11
4	Anforderungen an die Tierhaltung (Premium- und Einstiegsstufe).....	13
4.1	Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere.....	13
4.2	Zucht	13
4.3	Kontrolle der Tierhaltung.....	14
4.3.1	Kontrolle durch den Tierhalter.....	14
4.3.2	Bestandsbetreuung durch den Tierarzt.....	15
4.3.3	Behandlung im Krankheitsfall	15
4.4	Einstreu	16
4.5	Fütterung und Tränkung.....	16
4.6	Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit	16
4.7	Sitzstangen	17
4.8	Licht.....	18
4.9	Stallklima	18
4.10	Tränkwasseruntersuchung.....	19
4.11	Kaltscharrraum	20

4.12	Fangen und Verladen.....	22
4.13	Vorgreifen.....	23
5	Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegstufe	24
5.1	Bestandsobergrenze	24
5.2	Besatzdichte.....	24
6	Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe	25
6.1	Besatzdichte.....	25
6.2	Mastdauer	25
6.3	Bestandsobergrenze	25
6.4	Auslauf	26
6.5	Fütterung / Beschäftigung	26
7	Tierbezogene Kriterien	27
7.1	Erfassung und Dokumentation.....	27
7.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten	27
7.3	Hochgradig lahme und gehunfähige Tiere.....	28
7.4	Verschmutzung	28
7.5	Hautverletzungen	28
7.6	Andere Krankheiten, Verletzungen	28
7.7	Gefiederschäden	29
7.8	Pickverletzungen.....	29
7.9	Kratzer.....	29
7.10	Brusthautveränderungen.....	29
7.11	Fußballenveränderungen	29
7.12	Lauffähigkeit (Gait Score)	29
7.13	Mortalität	30
7.14	Tierbezogene Kriterien am Schlachthof.....	30
8	Anforderungen an den Transport von Masthühnern zum Schlachtunternehmen	31
8.1	Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen	31
8.2	Transportdauer.....	31
8.3	Transportbedingungen	31
9	Anhang	34
9.1	Liste "Reserveantibiotika"	34
10	Mitgeltende Unterlagen	35
10.1	Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie	35
10.2	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung	35
10.3	Handbuch zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien - Masthuhn.....	35

10.4	Erfassungsbogen Gait Score Schema 1	35
10.5	Erfassungsbogen Gait Score Schema 2.....	35
10.6	Erfassungsbogen Mortalität und hochgradig lahme oder gehunfähige Tiere	35
10.7	Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien- Erfassung durch den Tierhalter.....	35
10.8	Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien- Erfassung durch den Auditor.....	35
10.9	Abgabe von TSL-Masthühnern an ein TSL-Schlachtunternehmen	35
10.10	Ergebnisübersicht Fußballenveränderungen	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Trinkwasser.....	19
Tabelle 2: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit der Lebensstage.....	21
Tabelle 3: Tierbezogene Kriterien Schlachtunternehmen	30
Tabelle 4: Übersicht der TSL-Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen.....	33
Tabelle 5: Liste "Reserve-Antibiotika"	34

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinie Masthühner regelt die Haltung von Masthühnern in der Einstiegs- und Premiumstufe auf einem Betrieb inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Masthühnern gelten gleichermaßen für alle Betriebe der Einstiegs- und Premiumstufe. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio).

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelprouben genommen und analysiert werden.

1.4 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

1.4.1 Begriffe

K.O.-Anforderung

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Nutzungsart

Nutzungs- bzw. Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Masthühner gemeint

Grenzwert

Zahlenwert, der bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien zum Tragen kommt. Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien eine Grenzwertüberschreitung fest, muss unter anderem eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Es ist Beratung hinzuzuziehen und Maßnahmen zu ergreifen.

Schwellenwert

Zahlenwert, der bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien Anwendung findet. Wird ein Schwellenwert für ein Kriterium überschritten, muss der Tierhalter unter anderem sowohl die Überschreitung als auch die daraufhin getroffenen Maßnahmen dokumentieren. Es muss keine Meldung stattfinden. Der Wert ist als "Warnung" bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen.

1.4.2 Abkürzungen und Zeichenerklärung

GVO: Genetisch veränderte Organismen

KbE: Koloniebildende Einheiten (Maß für die Keimzahl in Flüssigkeiten)

MU: Mitgeltende Unterlage

ppm: parts per million (Anteile pro eine Million)

TierSchNutzV: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

TSL: Tierschutzlabel

VLOG: Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik e.V.

→: Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten

2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.

2.2 Bereitschaft zu Kontrollen

Auditoren ist Zugang zu allen relevanten Bereichen (Stall, Kalscharrraum, Auslauf) und Dokumenten zu gewähren.

Der Deutsche Tierschutzbund führt zur Überprüfung der Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durch. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Masthühnerhaltung relevanten Bereichen (Stall, Kalscharrraum, Auslauf) und Dokumenten zu gewähren.

Der Systemteilnehmer verpflichtet sich, stichprobenartige oder anlassbezogene Futtermittelüberprüfungen zuzulassen.

2.3 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-, Bio-Zertifikate) oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin sind die Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten). Wenn sich auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche ereignet haben, ist dies ebenfalls zu melden.

2.4 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen, Aufnahme weiterer Tierarten.

2.5 TSL-Eigenkontrolle

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.6 Sachkunde

Wer im Tierschutzlabel-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Masthühnern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Masthühnern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Masthühnern ohne tierschutzrechtliche Beanstandung in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.
- Ein behördlicher Sachkundenachweis wird auch ohne die oben genannten Qualifikationen anerkannt, sofern die Teilnahme an zusätzlich drei einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich belegt wird.

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult bzw. unterwiesen worden sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.7 Fortbildung

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Masthühnern teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert sein und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Die weiteren für die Tierhaltung verantwortlichen Personen auf dem Betrieb müssen durch den Fortbildungsteilnehmer hinsichtlich des Fortbildungsinhalts zeitnah geschult werden. Diese internen Schulungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der schulenden und geschulten Person/en, Thema).

3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb (Premium- und Einstiegsstufe)

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe liegen.

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs, neben Masthühnern gemäß den Anforderungen der Einstiegsstufe auch Masthühner anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Es werden unterschiedliche Zuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Masthühner anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere und die Produkte von Tieren, welche unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

3.2 Warenstromkontrolle

Die Konformität von zugekauften Masthühnerküken ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein.

Alle Masthühner müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden.

Auf dem Betrieb müssen alle Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, die notwendig sind, um jegliche Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können.

Schlachttiere und Schlachtkörper bzw. Fleisch von Labeltieren müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb einsehbar sein.

4 Anforderungen an die Tierhaltung (Premium- und Einstiegsstufe)

4.1 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung).

Die Tiere zeigen artEigenes Verhalten (zum Beispiel Ruheverhalten, Erkundungsverhalten, Sozialverhalten).

4.2 Zucht

Vorgeschrieben ist der Einsatz von extensiven bis mittelextensiven Zuchtlinien mit langsamerem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme bis 45 g entsprechend des genetischen Wachstumspotentials nach Angaben des Zuchtunternehmens.

Zuchtlinien mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme bis 51 g nach Angaben des Zuchtunternehmens können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Es liegt ein wissenschaftlicher Nachweis vor, dass Ergebnisse von Gait Score-Untersuchungen dieser Zuchtlinie nicht höher als 5 % mit Note 1 betragen.
- Die Gait Score-Untersuchungen werden alle 9 Monate durchgeführt und bei Auffälligkeiten wird der Deutsche Tierschutzbund umgehend informiert.
- Ergänzend zu den Kapitel 7.2 "Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten" und 7.13 "Mortalität" ist der Tierhalter bereits nach der ersten Überschreitung des Grenzwertes der Mortalität verpflichtet, eventuell zuchtbedingte Ursachen (Lahmheiten, Herz-Kreislaufkrankungen) zu überprüfen und auszuschließen. Anderenfalls ist der Deutsche Tierschutzbund umgehend zu informieren.

Es sind nur vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zuchtlinien erlaubt. **K.O.**

Die Zulassung neuer Zuchtlinien (Neuzulassung) erfolgt auf Antrag des Zuchtunternehmens bzw. auf Antrag des Markenlizenznehmers (siehe Mitgeltende Unterlage 10.1 "Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie"). Nach Ablauf eines Jahres nach der Zulassung und danach jährlich sind aktuelle Nachweise des Zuchtunternehmens vorzulegen, damit der Deutsche Tierschutzbund die Zulassungsvoraussetzungen überprüfen kann.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen bei der jährlichen Prüfung nicht erfüllt, ist zum Zwecke einer Umstellung die Zulassung einer Zuchtlinie noch für ein weiteres Jahr möglich (Folgezulassung). Auf dem Betrieb ist die Verwendung von zugelassenen Zuchtlinien nachzuweisen.

Um überprüfen zu können, ob die verwendeten Zuchtlinien auch im Praxisbetrieb den Zulassungsvoraussetzungen entsprechen, müssen die durchschnittlichen Tageszunahmen pro Durchgang quartalsweise, bis zum 15. des Folgemonats, dem Deutschen Tierschutzbund gemeldet werden.

Wird die durchschnittliche Tageszunahme auf einem Betrieb dreimal in einem Jahr um 0,5 g oder mehr überschritten (Stichtag 1. Juli des Jahres), muss der Tierhalter dies dem Deutschen Tierschutzbund melden.

Hinweis: Wenn die durchschnittliche Tageszunahme in 25 % der Durchgänge aller Betriebe eines Markenlizenznehmers bzw. Vermarkters, für die dieselbe Zuchtlinie beantragt wurde, (Stichtag 1. Juli des Jahres) um 0,5 g oder mehr überschritten wird, ist durch den Antragsteller ein Umstellungsplan auf eine neue Zuchtlinie vorzulegen. Zum Zwecke einer Umstellung ist die Zulassung dieser Zuchtlinie noch für ein weiteres Jahr möglich (Folgezulassung). Eine Neuzulassung dieser Zuchtlinie ist nicht mehr möglich.

Empfehlungen:

Empfohlen werden Zuchtlinien mit maximalen Tageszunahmen von 35 g/Tag.

Es empfiehlt sich, Zuchtlinien so auszuwählen, dass auf eine restriktive Fütterung der Elterntiere möglichst verzichtet werden kann.

Es sollte nachgewiesen werden, dass Bewegungsverhalten und Nutzung von Sitzstangen, Strohbällen, erhöhten Ebenen sollte bei Zuchtlinien mit einer Tageszunahme bis maximal 51 g im Vergleich zu solchen mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 g nicht schlechter sind.

4.3 Kontrolle der Tierhaltung

4.3.1 Kontrolle durch den Tierhalter

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere (durch direkte Inaugenscheinnahme aller Tiere) sind ebenso wie die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu protokollieren. Die Herde sollte einen unauffälligen, gesunden Eindruck machen, einheitlich gewachsen sein, einen guten Gefiederzustand zeigen und gut beweglich sein.

Der Wasser- und Futtermittelverbrauch ist täglich auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder auf Probleme in der Futterration oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren und die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Die Beschaffenheit der Einstreu sowie die Funktionstüchtigkeit der Lüftung, Beleuchtung sowie Fütterungs- und Tränkevorrichtungen müssen täglich überprüft und das Ergebnis der Prüfung muss protokolliert werden. Mängel oder Defekte an den Geräten müssen unverzüglich behoben werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in technisch erforderlichen Abständen zu überprüfen und diese Prüfung ist zu protokollieren.

Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Laufschwierigkeiten müssen angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht mit geeigneten Geräten zu betäuben. Zulässig ist die Betäubung mittels eines stumpfen Schlags auf den Kopf oder durch Bolzenschuss. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind mittels Genickbruch sofort zu töten. Der Tod der Tiere muss vor deren Entsorgung überprüft werden.

4.3.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein.

Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, muss eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen bestehen.

Der Bestand muss mindestens einmal pro Durchgang durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht werden und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Das Besuchsprotokoll kann gemäß der Mitgeltenden Unterlage 10.2 "Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung" geführt werden. Die Bestandsbesuche inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Soweit verfügbar sollte ein Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Fachtierarzt für Geflügel oder mit einem Tierarzt, der über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügt, abgeschlossen werden.

4.3.3 Behandlung im Krankheitsfall

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse (Pathologie, Bakteriologie etc.) und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Alle Systemteilnehmer, sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig.

Der Einsatz von Reserve-Antibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Makrolide und Polypeptide) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 9.1 "Liste "Reserveantibiotika").

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so müssen dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchgeführt werden.

Der Tierhalter hat die Therapiehäufigkeit zu berechnen und zu dokumentieren. Grundlage für die Berechnung der Therapiehäufigkeit sind die Eingaben des Tierhalters in die staatliche Antibiotika-Datenbank, die stets aktuell zu halten sind.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

Empfehlungen:

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, während der gesamten Lebenszeit der Tiere auf den Einsatz von Antibiotika und kokzidiostatisch wirkenden Futtermittelzusatzstoffen zu verzichten.

4.4 Einstreu

Stall und Kaltscharrraum müssen flächendeckend eingestreut sein.

Die Qualität der Einstreu muss überwiegend trocken, locker und dergestalt sein, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast picken, scharren und staubbaden können.

Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Nach dem Durchgang ist die Einstreu im Stall und Kaltscharrraum zu entfernen und die jeweiligen Stallbereiche sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Empfehlungen:

Als Einstreumaterialien sind beispielsweise geeignet: Stroh und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Dinkelpellets, Maissilage, Lignozellulose und Dinkel- oder Haferspelzen.

4.5 Fütterung und Tränkung

Masthühner müssen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben. Futter müssen die Tiere entweder ständig erhalten oder es muss portionsweise gefüttert werden. Die Höhe der Futter- und Tränkeinrichtungen müssen an das Größenwachstum der Tiere angepasst werden, so dass sie von den Tieren gut erreichbar sind

Die Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen mit kokzidiostatischer Wirkung wird im Bestandsbuch vermerkt und muss zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Eine restriktive Fütterung ist nicht gestattet. **K.O.**

Der Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel ist verboten. **K.O.**

4.6 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit

Die Höhe des Stalls muss innen mindestens 2 m betragen. Bei bestehenden Anlagen kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Stromführende Drähte sind im Aufenthaltsbereich der Tiere nicht zulässig.

Zur Beschäftigung und Strukturierung müssen ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstallung entsprechende Elemente oder Vorrichtungen jederzeit zur Verfügung gestellt werden. Die verwendeten Elemente müssen ethologisch und hygienisch geeignet sein und von den Tieren angenommen werden (zum Beispiel Strohballen, erhöhte Ebenen, Sitzstangen oder Picksteine).

Strohballen dienen der Beschäftigung, werden aber auch als Möglichkeit zum Aufbaumen oder als Rückzugsmöglichkeit genutzt. Pro 2.000 Tiere müssen mindestens drei Strohballen (Langstroh) oder Heuballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst sind. Alternativ können Stroh- oder Heuballen anderer Größe mit einer Aufsitzfläche von mindestens 13,5 m² pro 2000 Tiere zur Verfügung gestellt werden, sofern diese so hoch sind, dass sie von den Hühnern gut erreichbar sind.

Die Ballen müssen im Tierbereich gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich sein.

In Betrieben mit weniger als 2.000 Tieren sind den Tieren mindestens zwei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh oder Heuballen zur Verfügung zu stellen und die Ballen sind zu erneuern, sobald sie sich aufgelöst haben.

Zudem ist pro 1.000 Tiere ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstallung ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen, der hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich ist.

In Betrieben mit weniger als 1.000 Tieren ist ein Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen.

Empfehlungen:

Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (2 g pro Tier und Tag) in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durcharbeitung der Einstreu. Zudem wird Saffuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben, Kohl) empfohlen.

4.7 Sitzstangen

Pro 1.000 Tiere sind mindestens 15 m Sitzstangen im Stall zur Verfügung zu stellen.

Die Sitzstangen müssen in 10 bis 30 cm Höhe angebracht werden oder höhenverstellbar sein. **K.O.**

Sitzstangen können auch durch das Angebot von erhöhten Ebenen ersetzt werden. Das Verhältnis beider Strukturelemente zueinander kann frei gewählt werden. Pro 1.000 Tiere sind dabei mindestens 5 m² zur Verfügung zu stellen. Erhöhte Ebenen dürfen nicht als zusätzliche nutzbare Fläche angerechnet werden.

Erhöhte Ebenen müssen so angeordnet und aufgestellt werden, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind. Erforderlichenfalls sind Aufstiegshilfen anzubringen. Die Ebenen müssen von den Tieren in aufrechter Haltung leicht unterquert werden können. Einer starken Verschmutzung der Tiere unter den Ebenen durch Tiere auf den Ebenen ist vorzubeugen. Weder Luftzirkulation noch die Tierkontrolle dürfen durch die erhöhten Ebenen beeinträchtigt werden.

Empfehlungen:

Empfohlen werden 40 m Sitzstangen pro 1.000 Masthühner.

4.8 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. **K.O.**

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein.

Wenn eine Mindestlichtstärke von 20 Lux im Stall tagsüber nicht durch Tageslicht erreicht werden kann, ist ein ergänzendes Lichtregime zu führen. Dieses muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Grundsätzlich ist ab der zweiten Lebenswoche eine ununterbrochene Dunkelphase von 8 Stunden pro Tag einzuhalten. **K.O.**

Innerhalb der ersten Woche ist die Dunkelphase schrittweise auf 8 Stunden am 7. Lebenstag zu erhöhen. In den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung ist eine Reduzierung der Dunkelphase bis auf maximal eine Stunde erlaubt.

Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe der Lichtöffnungen, die mindestens 5 % der Stallgrundfläche entspricht.

Empfohlen werden Vollspektrumlampen (mit UV-Licht-Anteil). Diese sind, da sie ihr Lichtspektrum mit der Zeit verändern und der UV-Anteil abnimmt, regelmäßig, entsprechend den Empfehlungen des Herstellers, auszutauschen.

4.9 Stallklima

Das Lüftungssystem muss sicherstellen, dass sowohl die Schadgaskonzentration als auch Temperatur und Luftfeuchtigkeit in Bereichen gehalten werden, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen. Die Ammoniakkonzentration darf dauerhaft 15 ppm und die Kohlendioxidkonzentration darf 3.000 ppm, gemessen auf Tierhöhe in unterschiedlichen Stallbereichen, nicht überschreiten.

Alle Betriebe müssen über eine Lüftung und erforderlichenfalls über Heiz- und Kühlanlagen verfügen, so dass je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde (gemäß den Daten der Lüftungsanlage) erreicht werden kann. Bestehende Betriebe (bei Antragstellung zur Systemzulassung) mit weniger als 500 Tieren sind davon befreit.

Dies entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die oben genannten Grenzwerte der Schadgaskonzentration sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Temperatur und Luftfeuchte einzuhalten (zum Beispiel mittels Verbesserung der Luftströmung, durch zusätzliche Belüftung oder Reduktion der Besatzdichte).

Insoweit darf bei Außentemperaturen von mehr als 30°C im Schatten die Stalltemperatur nicht mehr als 3°C über der Außentemperatur liegen. Bei Außentemperaturen unter 10 °C ist sicherzustellen,

dass die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit im Stall 70 % innerhalb von 48 Stunden nicht überschreitet.

Empfehlungen:

Empfohlen wird ein Mindestluftvolumenstrom von 5 m³/kg Körpergewicht und Stunde.

Die relative Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 50 % und 70 % liegen.

4.10 Tränkwasseruntersuchung

Das Trinkwasser im Tierbereich (Tränkstellen) ist jährlich bakteriologisch sowie auf antibiotisch wirksame Arzneimittelrückstände zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zu dokumentieren.

Bei Überschreitung der Grenzwerte für Keime gemäß Tabelle 1 oder bei Arzneimittelrückständen müssen die Wasserleitungssysteme so gereinigt werden, dass keine Rückstände mehr auftreten. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg ist anhand aktueller Untersuchungsergebnisse zu kontrollieren und nachzuweisen.

Tabelle 1: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Trinkwasser

Parameter	Grenzwert
Gesamtkeimzahl	≤ 100.000
Hefe- und Schimmelpilze	≤ 10.000
Escherichia coli	≤ 100

Quelle: Initiative Tierwohl (ITW), Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügelmast Programm 2018 – 2020

4.11 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben.
K.O.

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen.

Der Kaltscharrraum muss mindestens 3 m tief sein.

Bei Stalltiefen von über 20 m ist ein beidseitiger Kaltscharrraum vorgeschrieben. Sofern die Flächenvorgabe (20 % der Stallgrundfläche) eingehalten ist, muss dabei nur mindestens einer der Kaltscharräume 3 m tief sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen oder standortspezifischen Gründen kein zweiter Kaltscharrraum installiert werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Pro 100 m² nutzbarer Stallgrundfläche und pro 1.500 Masthühner sind mindestens 2 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) vorzuhalten.

Jede Auslauföffnung muss mindestens 40 cm hoch und mindestens 50 cm breit sein.

Die Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein.

Die Höhe des Kaltscharrraums muss mindestens 2 m betragen. Bei bestehenden Anlagen kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens ab Beginn der vierten Lebenswoche und mindestens 50 % ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich sein. Das heißt: In der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens 8 Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens 5 Stunden täglich.

Die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Auslauföffnungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten ist zusätzlich die Angabe des Grundes erforderlich. Bei extremen Witterungsbedingungen können, sofern zum Schutz der Tiere notwendig, Ausnahmen akzeptiert werden.

Bei niedrigen Außentemperaturen dürfen die Auslauföffnungen gemäß Tabelle 2 zeitweise zum Teil oder ganz geschlossen werden. Ein Verschließen von 100 % der Auslauföffnungen ist für Masthühner ab dem 36. Lebenstag nicht zulässig. Falls aufgrund dieser Möglichkeit nicht mehr gewährleistet ist,

dass die Tiere den Kaltscharrraum zu 50 % ihrer Lebenszeit nutzen können, ist der Deutsche Tierschutzbund vor dem Schlachttermin zu informieren. Die Vorgaben zur Auslaufnutzung in der Premiumstufe gemäß Kapitel 6.4 "Auslauf" bleiben unberührt.

Tabelle 2: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit der Lebensstage

Lebensstage	Außentemperatur in °C, bei der maximal 50 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen	Außentemperatur in °C, bei der bis zu 100 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen
22 - 28	< 10	< 5
29 - 35	< 7	< 2
ab 36	< 2	-

Übergangsfristen und Ausnahmen

Sollte bei Antragstellung zur Systemteilnahme noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein Antrag auf eine Baugenehmigung eingereicht und dem Deutschen Tierschutzbund vorgelegt werden. **K.O.**

Mit Vorliegen der Baugenehmigung muss der Kaltscharrraum den Tieren spätestens nach Ablauf von 6 Monaten zur Verfügung stehen. **K.O.**

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte in der Einstiegsstufe auf 25 kg/m², in der Premiumstufe auf 21 kg/m² zu begrenzen. Insgesamt darf der Zeitraum zwischen Antrag auf Systemteilnahme und Inbetriebnahme des Kaltscharrraums 12 Monate nicht überschreiten. **K.O.**

Gelingt es nicht, den Kaltscharrraum innerhalb von 12 Monaten in Betrieb zu nehmen, muss bei einem erneuten Antrag auf Systemteilnahme ein Kaltscharrraum nachgewiesen werden.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums aus Gründen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat – zum Beispiel: Verzögerung der Baugenehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung; witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn – kann eine Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund ausgestellt werden. Die Frist zur Angliederung darf dann um maximal 6 Monate verlängert werden.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraums. Im Falle eines Aufstallungsgebots muss jedoch ab dem Folgedurchgang ein Kaltscharrraum angegliedert werden. Dass die Möglichkeit dazu besteht, ist nachzuweisen. **K.O.**

Für bestehende Louisiana-Ställe (Offenfrontställe) kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung durch den Deutschen Tierschutzbund ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Betriebe haben ihr Betriebsgebäude nachweislich vor dem 1. September 2012 erstellt und ein Kaltscharrraum ist aus baulichen, klimatechnischen oder standortbezogenen Gründen nicht nachrüstbar. Beide Seitenwände der Louisiana-Ställe weisen in der Summe 50 % licht- und luftdurchlässige Fensterfläche auf.

- Spätestens ab der 4. Lebenswoche sind diese Fensterflächen in der Summe zu 50 % geöffnet (licht- und luftdurchlässig).
- Die Verteilung der geöffneten Fensterflächen kann dabei variabel sein, um Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen. Bei extremen Witterungsverhältnissen können – sofern zum Schutz der Tiere notwendig – Abweichungen akzeptiert werden. Diese Abweichungen sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe des Kaltscharrraumes, die 30 % der Stallgrundfläche entspricht.

Es wird empfohlen, pro 100 m² Stallgrundfläche und 1.500 Masthühner 4 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) vorzusehen.

Mindestens zwei Drittel der Seitenwände des Kaltscharrraums sollten licht- und luftdurchlässig sein.

Es wird empfohlen, im Kaltscharrraum ein Staubbad zur Verfügung zu stellen, das mit Sand oder anderem geeigneten Material eingestreut ist und Sandbadeverhalten ermöglicht.

Es wird empfohlen, den Tieren, je nach Befiederungszustand und Witterung, den Zugang zum Kaltscharrraum bereits ab der 3. Lebenswoche einzuräumen.

4.12 Fangen und Verladen

Die Tiere müssen jederzeit bis unmittelbar vor der Verladung Zugang zu Trinkwasser haben. Den Tieren muss bis mindestens 10 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin Futter zur Verfügung stehen.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige) muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

Tiere an einem Bein kopfunter zu tragen, ist nicht zulässig. **K.O.**

Es ist verboten Masthühner am Hals, Kopf, Schwanz, Flügel oder Gefieder zu zerren oder zu ziehen. **K.O.**

Transportbehältnisse müssen in unmittelbarer Nähe der Tiere positioniert sein.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter muss das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens, die Einhaltung der oben beschriebenen Anforderungen sowie Auffälligkeiten und gegebenenfalls eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

4.13 Vorgeifen

Ein Vorgeifen (Entnahme einzelner Tiere oder einer Tiergruppe) ist nur unter den Bedingungen nach Kapitel 4.12 "Fangen und Verladen" erlaubt. Das Vorgeifen ist so schonend wie möglich durchzuführen. Insbesondere sind dabei Beeinträchtigungen der Tiere, die nicht vom Vorgeifen betroffen sind, zu vermeiden – zum Beispiel durch eine Abtrennung oder Abgrenzung der verbleibenden Tiere mit Barrieren wie Gittern, Strohbällen oder ähnliches.

Pro Durchgang darf maximal einmal vorgegriffen werden. Die Vorgaben der Besatzdichte (Anzahl der Tiere) in der Einstiegstufe gemäß Kapitel 5.2 "Besatzdichte" und in der Premiumstufe gemäß Kapitel 6.1 "Besatzdichte" bleiben hiervon unberührt. In Betrieben der Premiumstufe ist zudem die Mastdauer gemäß Kapitel 6.2 "Mastdauer" zu berücksichtigen.

Bei Bestandsgrößen von bis zu 6.000 Tieren und bei Direktvermarktung kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung für ein Vorgeifen von maximal zweimal pro Durchgang durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, dass ein Fänger nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fängt und sie aufrecht trägt und verlädt. Fangmaschinen sind bei sachgerechtem Gebrauch eine Alternative.

Es wird empfohlen, auf das Vorgeifen zu verzichten, um die Tiere nicht zu belasten.

5 Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe

5.1 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze und pro Stall maximal 30.000 Mastplätze bewirtschaften. **K.O.**

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf in keinem Fall durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

5.2 Besatzdichte

Die Besatzdichte darf maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten. **K.O.**

Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, sofern bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche eine Besatzdichte von maximal 29 kg/m² und 17 Tiere/m² nicht überschritten wird. **K.O.**

Sofern eine nachgewiesene geringere Mortalität, eine unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen vorliegt, wird eine Überschreitung der Besatzdichte von bis zu 5 % toleriert.

Sollte die Besatzdichte dreimal innerhalb von 12 Monaten aufgrund einer nachweislich unerwartet geringen Mortalität, einer unerwartet hohen Gewichtsentwicklung oder einer Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen überschritten worden sein, so ist die Anzahl der eingestellten Tiere ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**

Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden.

Empfehlungen:

Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu Wasser und Futter gleichermaßen sichergestellt ist, wird empfohlen, keine Kükenringe einzusetzen, da sie die Bewegungsfreiheit der Küken einschränken und dem Wärmebedarf der Tiere anderweitig (zum Beispiel durch Fußbodenheizung, Wärmelampen) nachgekommen werden kann.

6 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

6.1 Besatzdichte

Die Besatzdichte darf maximal 21 kg/m² und 10 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten. **K.O.**

Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, sofern eine Besatzdichte von maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschritten wird. **K.O.**

Sofern eine nachgewiesene geringere Mortalität, eine unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen vorliegt, wird eine Überschreitung der Besatzdichte von bis zu 5 % toleriert.

Sollte die Besatzdichte dreimal innerhalb von 12 Monaten aufgrund einer nachweislich unerwartet geringen Mortalität, einer unerwartet hohen Gewichtsentwicklung oder einer Schlachterminverschiebung durch das abnehmende Schlachtunternehmen überschritten worden sein, so ist die Anzahl der eingestellten Tiere ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**

Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 14. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen.

Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden. Der zeitliche Einsatz der Kükenringe ist zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu Wasser und Futter gleichermaßen sichergestellt ist, wird empfohlen, keine Kükenringe einzusetzen, da sie die Bewegungsfreiheit der Küken einschränken und dem Wärmebedarf der Tiere anderweitig (durch Fußbodenheizung, Wärmelampen etc.) nachgekommen werden kann.

6.2 Mastdauer

Die Mastdauer der Tiere muss mindestens 56 Tage betragen. **K.O.**

6.3 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze bewirtschaften. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

Pro Stall dürfen maximal 16.000 Tiere gehalten werden.

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein.

Es dürfen maximal 4.800 Tiere pro Gruppe gehalten werden. **K.O.**

6.4 Auslauf

Die Tiere müssen mindestens während eines Drittels ihres Lebens freien Zugang zum Auslauf haben. **K.O.**

Insgesamt sind 4 m² Auslauf pro Tier zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Davon ist pro Tier ein Auslauf von 2,5 m² zu gewähren, der - gemessen von der nächstgelegenen Auslauföffnung - bis zu einem Radius von 150 m angerechnet werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass im Auslauf Flächen für den Pflanzenbewuchs abgesperrt werden.

Sollten aufgrund standortbezogener Bedingungen 2,5 m² Auslauf pro Tier innerhalb eines Radius von 150 m von den Auslauföffnungen entfernt nicht realisierbar sein, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung erteilen.

Der Auslauf muss für die Tiere tagsüber, während der Tageslichtstunden, uneingeschränkt zugänglich sein. Das heißt: in der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens 8 Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens 5 Stunden täglich.

Der Auslauf muss zu mindestens 50 % bewachsen sein und den Tieren Unterschlupfmöglichkeiten bieten (natürliche zum Beispiel in Form von Bäumen, Sträuchern oder Blühstreifen oder künstliche wie Planen, Leiterwägen). Bei Wegfall der Vegetation ist für ausreichenden Ersatz durch künstliche Unterschlupfmöglichkeiten zu sorgen.

Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei einem behördlichen Aufstellungsgebot ist nach dem zweiten betroffenen Durchgang die Besatzdichte auf 18 kg/m² zu reduzieren. **K.O.**

6.5 Fütterung / Beschäftigung

Für tägliche Raufuttergabe (zum Beispiel Gras, Heu, Silage) und Saffuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben) ist Sorge zu tragen.

7 Tierbezogene Kriterien

7.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer Schulung speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (zum Beispiel Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK für jeden Durchgang.

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die TBK werden sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und am Einzeltier) und auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsregister, Schlachtbefunddaten).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien bei Masthühnern (Mitgeltende Unterlage 10.3) beschrieben. Zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien sind die TBK-Ergebnisübersichten (Mitgeltende Unterlagen 10.6, 10.7 und 10.10 für Tierhalter und 10.4, 10.5 und 10.8 für Auditoren) oder ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm zu nutzen.

Für die Unterscheidung muss je Stall eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen.

7.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakter erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).
- ggf. bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, der Fachtierarzt, ein unabhängiger Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und diese dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK zum vierten Mal die Überschreitung eines Grenzwertes fest, muss er die Besatzdichte zur nächsten Einstallung um 4kg/m² reduzieren. Sofern die Grenzwerte im Durchgang mit reduzierter Besatzdichte wieder eingehalten werden, darf die Besatzdichte im nachfolgenden Durchgang wieder erhöht werden.

Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese, sowie die Überschreitung dokumentieren.

7.3 Hochgradig lahme und gehunfähige Tiere

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Dieses Kriterium wird bei der Beurteilung im Gesamtbestand erfasst. Der Schwellenwert liegt bei 0,015 % durch den Auditor nachselektierter Tiere.

7.4 Verschmutzung

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Das Kriterium wird bei der Beurteilung des Gesamtbestandes erfasst. Der Schwellenwert liegt bei 30 %.

7.5 Hautverletzungen

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Das Kriterium wird bei der Beurteilung des Gesamtbestandes erfasst. Der Schwellenwert liegt bei einzelnen Tieren.

7.6 Andere Krankheiten, Verletzungen

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Das Kriterium wird bei der Beurteilung des Gesamtbestandes erfasst. Der Schwellenwert liegt bei einzelnen Tieren.

7.7 Gefiederschäden

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Dieses Kriterium wird bei der Einzeltierbeurteilung erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei 2 % des Scores 2.

7.8 Pickverletzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Dieses Kriterium wird bei der Einzeltierbeurteilung erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei 4 % des Scores 2.

7.9 Kratzer

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Dieses Kriterium wird bei der Einzeltierbeurteilung erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei 4 % des Scores 2.

7.10 Brusthautveränderungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Dieses Kriterium wird bei der Einzeltierbeurteilung erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei 2 % des Scores 2.

7.11 Fußballenveränderungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Wird bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien am Schlachtbetrieb der Grenzwert der Fußballendermatitis überschritten, muss zusätzlich zur regulären Einzeltierbeurteilung im Folgedurchgang schon in der 2. Lebenswoche eine Beurteilung der Fußballenveränderungen stattfinden.

Der Schwellenwert liegt bei 10 % des Scores 2.

7.12 Lauffähigkeit (Gait Score)

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Dieses Kriterium wird bei Zuchtlinien bis 45 g alle 15 Monate, bei Zuchtlinien bis 51 g alle 9 Monate erfasst.

Der Grenzwert liegt bei 10 % des Scores 1.

7.13 Mortalität

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Das Kriterium wird bei der täglichen Stall- und Tierkontrolle erfasst.

Der Grenzwert errechnet sich über die Formel: $1 \% + 0,06 \% \times \text{Anzahl Lebenstage}$.

7.14 Tierbezogene Kriterien am Schlachthof

Die Unterlagen dieser Kriterien müssen dem Tierhalter vorliegen und werden vom Auditor geprüft.

Folgende tierbezogene Kriterien werden vom Schlachtunternehmen erfasst → **Richtlinie Schlachtung**.

Tabelle 3: Tierbezogene Kriterien Schlachtunternehmen

Tierbezogene Kriterien	Grenzwerte [%]
Transporttote	0,35
Verladeschäden	1
Hämatome	4
Kontaktdermatitis Brust	10
Fersenhöckerveränderungen	10
Fußballenveränderungen	10
Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere	1,2

8 Anforderungen an den Transport von Masthühnern zum Schlachtunternehmen

Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im TSL-System transportierten Tiere an ein Schlachtunternehmen liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser muss durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen) sicherstellen, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.

8.1 Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen

Alle Personen, die am Treiben, Verladen und Transport von Tieren beteiligt sind, müssen einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen.

Sollte ein Transportunternehmen beauftragt werden, die Tiere zum Schlachtunternehmen zu transportieren, so muss der Auftraggeber dem Transportunternehmen die TSL-Anforderungen an den Tiertransport übermitteln oder prüfen und dokumentieren, ob diese dem Transportunternehmen bereits vorliegen.

Transporte über 65 Kilometer dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen.

Die Zulassung des Transportunternehmens sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers muss der Auftraggeber des Transportes überprüfen und dokumentieren und umgehend an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) übermitteln.

8.2 Transportdauer

Der Transport von TSL-Tieren vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen darf vier Stunden nicht überschreiten. Der Transport muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist.

Der Transport beginnt mit der Abfahrt vom tierhaltenden Betrieb und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

8.3 Transportbedingungen

Tierschutzgerechter Transport zum Schlachtunternehmen beginnt am Mastbetrieb. Alle an diesem Prozess beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen und Schlachtunternehmen) müssen ihre Zuständigkeiten kennen und wahrnehmen. Diese beginnen mit der Vorbereitung der Tiere für den Transport und dem Verladen am tierhaltenden Betrieb und reichen über die Einhaltung der Anforderungen an Transportfahrzeuge, Verladedichte und Transportdauer bis zum Abladen am Schlachtunternehmen.

Transportunternehmen sind bisher nicht in das TSL-System integriert. Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen an einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen. Dieses Qualitätssicherungssystem muss mindestens die gesetzlichen Vorgaben für den Tiertransport sicherstellen.

Wenn ein Transportunternehmen beauftragt wird, muss der Auftraggeber des Transportes vom Transportunternehmen einen Notfallplan einfordern, in dem festgelegt ist, wie der Transporteur sich bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen oder bei Unfällen zu verfahren ist. Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs überprüfen, dokumentieren und an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) weiterleiten. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen.

Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der VO (EG) Nr. 1/2005 und TierSchTrV zu beachten.

Sofern das Transportfahrzeug nicht mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet ist, sind bei Außentemperaturen ab 30 °C keine Transporte mehr zulässig. **K.O.**

Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Nötigenfalls ist der Transport dann so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

Die Temperatur in den Transportfahrzeugen ist bei jedem Transport am Ende der Verladung auf dem Mastbetrieb und bei Ankunft am Schlachtunternehmen zu erfassen und zu dokumentieren. Die Messungen sind in den Sommermonaten in den vorderen und mittleren Bereichen des Transporters, in den Wintermonaten in den mittleren und hinteren Bereichen des Transporters vorzunehmen.

Gemäß der Ausführungshinweise der TierSchNutzV sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Überschreitet die zu erwartende Enthalpie einen Wert von 60 kJ/kg am Verladeort, muss die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben reduziert und das Transportfahrzeug während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren belüftet werden. Die maximal zulässige Beladedichte von Masthühnern muss ab 60 kJ/kg um 10 % reduziert werden, ab 65 kJ/kg um 20 %. **K.O.**

Die Tiere müssen auf dem Transport vor Nässe geschützt werden. Der Tierhalter muss bei Verladen der Tiere der Einhaltung dieser Anforderung überprüfen und dokumentieren.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C muss die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen gesenkt werden. Dabei darf die Lüftung nicht unterbrochen werden.

Bei Ankunft am Schlachtunternehmen müssen die Tiere unverzüglich abgeladen werden, die Arbeitsabläufe müssen entsprechend organisiert sein. Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 60 Minuten liegen.

Der Tierhalter ist für die Erfassung und Übermittlung der Informationen anhand MU 10.9 → **Richtlinie Masthuhn** an das Schlachtunternehmen verantwortlich. Das Dokument muss mit den Lieferpapieren an das Schlachtunternehmen abgegeben werden. Schlachtunternehmen sind für die Erfassung und Übermittlung der Transportdaten und Schlachtbefunddaten an den Herkunftsbetrieb der Tiere und den Deutschen Tierschutzbund sowie für die Dokumentation anhand der MU 7.5 → **Richtlinie Schlachtung** verantwortlich.

Dieses Dokument enthält:

- Einhaltung der maximal zulässigen Zeitvorgabe von 60 Minuten zwischen Ankunft am Schlachtunternehmen und Abladen

- Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der gesetzlich und im TSL-System vorgeschriebenen Ladedichte
- Dokumentation der tatsächlichen Transportdauer und -strecke
- Erfassung und Übermittlung der tierbezogenen Kriterien (TBK)
- Dokumentation der Transportfähigkeit der Tiere
- Dokumentation der Außentemperatur beim Auf- und Abladen
- Dokumentation der Temperatur auf dem Transportfahrzeug

Das Schlachtunternehmen muss die MU 10.9 → **Richtlinie Masthuhn** und die MU 7.5 → **Richtlinie Schlachtung** umgehend bei jeder TSL-Anlieferung an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) und den Tierhalter übermitteln.

Die Anforderungen zum Transport der Tiere im TSL-System sind in Tabelle 4: Übersicht der TSL-Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen dargestellt. Im Einzelfall und nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund können Abweichungen von diesen Anforderungen unter Auflagen genehmigt werden.

Tabelle 4: Übersicht der TSL-Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen

Kontrollpunkten	Erklärung
Ladedichte (Platzangebot in %)	ab 24 °C und ab 60 kJ/kg = Reduktion der Ladedichte um 10 %
	ab 24 °C und ab 65 kJ/kg = Reduktion der Ladedichte um 20 %
	Alternativ zu den oben angegebenen Parametern ist die Reduktion der Ladedichte ab 24 °C um 20 % möglich
Transportbeginn	Abfahrt vom tierhaltenden Betrieb
Transportstrecke	keine spezifisches Vorgaben
Transportdauer	Maximal 4 Stunden
Temperatur	ab/zu erwarten 30 °C ist kein Transport mehr zulässig; Transport in die Morgen- oder Abendstunden verlegen. Ausnahme: mit Klimaanlage ausgestattete Fahrzeuge.
Transportende	Ankunft am Schlachtunternehmen
Abladezeit	Maximal 60 Minuten nach Ankunft im Schlachtunternehmen

9 Anhang

9.1 Liste "Reserveantibiotika"

Gemäß Kapitel 4.3.3 "Behandlung im Krankheitsfall" ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im Tierschutzlabel-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demnach nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist). Die folgende Liste dieser „Reserve-Antibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Masthühner besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 5: Liste "Reserve-Antibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Masthühnern zugelassene Präparate
Fluorchinolone	Enrofloxacin	Baytril 10%® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrotron® Enroxal® Lanflox® Spectron® Quinoflox® Unisol®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin 12%® Belacol 100% Kompaktat® Belacol 24%® Belacol 12% ® Coldostin® Colfive® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate
Makrolide	Tilmicosin Tylosin Tylvalosin	Pulmotil AC® Tildosin® Tilmicosol® Tilmovet® Klato lan feed ® Pharmasin 100%® Tylo-Suscit 100% Kompaktat® Tylogran® Aivlosin®
Quelle: www.vetidata.de , Stand: September 2018		

10 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltenden Unterlagen 10.1 bis 10.10 sind als Auszug veröffentlicht.

- 10.1 Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie**
- 10.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung**
- 10.3 Handbuch zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien - Masthuhn**
- 10.4 Erfassungsbogen Gait Score Schema 1**
- 10.5 Erfassungsbogen Gait Score Schema 2**
- 10.6 Erfassungsbogen Mortalität und hochgradig lahme oder gehunfähige Tiere**
- 10.7 Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien- Erfassung durch den Tierhalter**
- 10.8 Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien- Erfassung durch den Auditor**
- 10.9 Abgabe von TSL-Masthühnern an ein TSL-Schlachtunternehmen**
- 10.10 Ergebnisübersicht Fußballenveränderungen**